

5.

Coburg.

Um dem mit Recht allgemein geschätzten Herrn Hofprediger Schwarz zu Coburg einen neuen Beweis landesväterlicher Gnade zu geben, haben unser regierender Herzog demselben die, am 12ten März durch den Tod des, im 73sten Lebensjahre verstorbenen Herrn Abjunctus Frommann zu Nie- der erledigte so ansehnliche als emträgliche Stelle, aus höchstgener Entschliesung ertheilt. Zu die- ser ersten Abjunctur und deren Disces gehören die Pfarren Walburn, Dettingshausen, Ahlfadt, Gradtstadt, Nottenbach und Wiesenfeld, als wel- chen dieselbe Abjunctur vorgesetzt ist.

XIV.

Ankündigung.

Allgemeine mit Beweisführungen versehene Adelsmatrikel, in welcher alle in Teutschland und damit verbundenen Ländern geblühete und noch blühende gräfliche, freyherrliche, ritterliche und adeliche Familien nach ihrem Ursprung, Alter, Landsmannschaft, Stifts- und Thurniermäßigkeit, Standeserhöhung, Verwandtschaft und Wappen in alphabetischer Ordnung aufgeföhret werden. Von **Johann Christian Nebmann** des fränkischen Reichs- rittersorts am Steigerwald Cassierer. Erlan- gen im Verlage Johann Jacob Palmis. 1794.

Es fehlet nicht an genealogisch-historischen Adels- beschreibungen, Adelslexicis, Adelsarchiven und dergleichen. Aber obschon einige das Beywort **allgemein** an der Stirne führen, so enthalten sie doch durchaus entweder nur die adelichen Ge- schlechter einer besondern teutschen Provinz und auch diese mangelhaft, oder gar nur einige Fami- lien, von denen die Verfasser besondere Kundschaft
erlan-

erlangt hatten. Sie liefern Genealogien, die mehrertheils unrichtig sind, und nicht mit Beweisen unterstützt werden, weil einestheils die Verfasser die archivalischen Urkunden nicht benützen können, und anderntheils, wenn diese nach der Forderung strenger Critiker beygedruckt werden sollten, fast jedes Geschlecht ein eigenes Buch erfordern würde, zumahl wenn nach der Art einiger Autoren die Biographie; fast eines jeden Mitglieds einer Familie beygebracht wird. Wozu müßt aber dieses? Beweise, in Fällen, wo diese erfordert werden, kann man daraus nicht führen, und wer mag die Geschichte jeder einzeln Familie und der darin vorkommenden Personen lesen? Ja, wenn es nach dem Geschmack unserer Zeit lauter Ritter-Romanen oder Sagen der Vorzeit wären! In ihrer wahren Gestalt aber liefert ohngefähr ein Mitglied einer Familie die Geschichte seiner eigenen Vorfahren, und wann er diese gedruckt haben will, so muß er noch die Geschichten vieler anderer Familien mit kaufen. Entsiehet aber der so oft vorkommende Fall, da man zu wissen nöthig hat, ob eine Familie wirklich die adeliche, freyherrliche oder gräfliche Würde besitze? Aus welchem Lande und ob sie stiftsmäßig oder ritterbürtig sey, auch was sie für ein Wappen führe? dann findet man entweder einen Mangel in den besitzenden genealogisch-historischen Werken und Wappenbüchern, oder man muß eine Menge Register nachschlagen, wozu gerade der Geschäftsmann, den dieser Fall am gewöhnlichsten trifft, die erforderliche Zeit nicht hat. Diesem glaubt man daher keinen geringen Dienst zu leisten, indem man ihm hier alle adelichen Familien nach alphabetischer Ordnung vorleget, woraus alles zu sehen ist, was man im Allgemeinen von jedem Geschlecht zu wissen nöthig hat. Es wird sich dabey auf Humbrechts, Hattsteins, Biedermanns, Herrn von Uchtritz, Leupolds, Her-

Hörchelmanns und andre genealogische Werke, dann auf das Siebmacherische oder Fürstlich-Helmerische, zuletzt Weigelische Wappenbuch und dessen bis jetzt herausgekommene 10 Supplementen, dann das Tyrossische neue Wappenwerk bezogen, hauptsächlich aber ist Gauhens Adelslexicon stark gebraucht worden. Man kann daher gegenwärtiges Werk als ein allgemeines Realregister über jene Bücher ansehen, und wenn mehr zu wissen nöthig ist, als hier siehet, dieselben mit leichter Mühe nachschlagen, und sich die weitere Auskunft verschaffen.

In Ansehung der Wappen hätte man gewünscht, daß man sie bey jeder Familie hätte besichtigen lassen können, aber die Unternehmung ist für einen Privatmann zu schwer und wäre zu sehr gewagt. Da jedoch die bemerkten Wappenbücher in den Händen derjenigen sind, die sie nöthig haben, so ist durch die Berufung auf dieselben dem Mangel abgeholfen. Mit Beschreibungen der Wappen aber hat man sich nicht einlassen wollen, weil sie das Werk beynahе um die Hälfte vergrößert hätten und doch eine Beschreibung ohne Ansicht des Wappens immer undeutlich bleibt.

Wenn gleich der Autor und Verleger sich schmeicheln, daß diese mühsame Arbeit, womit sich der erste mehrere Jahre beschäftigt hat, von dem Publicum nicht ungeneigt aufgenommen, sondern aller Unterstützung gewürdigt werden würde; so ist es doch kein Werk für die eigentlichen Gelehrten, und man hat für nöthig gefunden, den Weg der Subscription einzuschlagen, um zu wissen, wie stark die Auflage gemacht werden könne. Es wird daher jeder Liebhaber ersucht, bis zu Ende des Monats Junii dieses Jahrs seine gefälligen Vorstellungen entweder bey den Reichsritterschaftlichen Kanzleyen in Schwaben, Franken und am Rheinstrom und bey allen Buchhandlungen Deutschlands, oder dem Autor und Verleger zu machen.

Das

Das Werk wird höchstens 6 Alphabet in groß 8. stark, mit den nämlichen Lettern wie gegenwärtige Nachricht gedruckt, und das Alphabet von gutem Papier um 1 fl., auf Schreibpapier um 1 fl. 15 kr., auf holländisch um 1 fl. 48 kr. Reichsmünze nach dem vier und zwanzig Guldenfuß gegeben werden; denn wenn sich nicht so viele Subscribenten finden sollten, daß man gegen sie diesen Preis einhalten kann, so unterbleibt der Druck ganz und gar, ausserdem kann den 1ten Juli mit dem Druck anfangen werden, da alles bis auf wenige Verbesserungen schon fertig ist, und also die Lieferung im 1794. Jahr geschehen kann, bis wohin das philosophisch-demokratische Fieber ausgelebt haben — und der Gott der Ordnung wieder ruhige und bessere Zeiten schenken wird. Obgleich bey 9000 blühende und erloschene Geschlechter darin begriffen sind; so räumt man doch gerne ein, daß das Werk weder vollständig noch vollkommen sey. Wenn daher einige Geschlechter gar übergangen seyn — oder andre wünschen sollten, unständlicher beschrieben zu werden, als es geschehen ist; so erbittet man sich darüber nach Erscheinung des Werks Belehrung, und ist erbötig, alles, was hierüber eingeschickt wird, zu benutzen, sofort in einigen Jahren Vermehrungen und Verbesserungen nach der Ordnung des Hauptwerks nachfolgen zu lassen. Keineswegs aber wird man diese zu dem abscheulichen Kunstgriffe mißbrauchen, eine neue Auflage zu machen, und dadurch die Käufer der ersten Auflage zu zwingen, daß sie entweder ein unvollkommenes Werk behalten, oder sich die neue Auflage wieder anschaffen müssen, weil sie die Verbesserungen nicht besonders haben können. Freunden, welche Subscribenten zu sammeln sich die Mühe nehmen, versichert man den rothen Theil für ihre Bemühung. Geschrieben Erlangen den 1. Hornung 1793.
